

**Geschäftsordnung des Senats
der Hochschule Bochum**
vom 17.03.2008

Der 20. Senat der Hochschule Bochum gibt sich in seiner 1. Sitzung vom 17. März 2008 – unter Aufhebung der vom 7. Senat beschlossenen Geschäftsordnung des Senats vom 17. Januar 1983 – die nachstehende Geschäftsordnung (GO):

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Redeordnung
- § 8 Information des Senats
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Rede zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Aussetzung von Beschlüssen
- § 14 Kommissionen und Ausschüsse des Senats
- § 15 Verfahren und Aufgaben der Ausschüsse
- § 16 Berichterstattung
- § 17 Protokoll
- § 18 Änderung der Geschäftsordnung
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1

Vorsitz

Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder. Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senats im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden vor. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 2

Einberufung

- (1) Der Senat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungstermine werden semesterweise im Voraus vom Senat festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.
- (3) Zwischen den jeweiligen Sitzungsterminen sollen nicht mehr als sechs Wochen vergehen. Vorlesungsfreie Zeiten bleiben hierbei außer Betracht.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat den Senat einzuberufen, wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4. beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gem. Absatz 2 vorzunehmen.
- (6) Sitzungstermin und Tagesordnung werden im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Senats in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (4) Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.
- (5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden erfolgen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird gem. § 27 Abs. 2 HG durch die Prodekanin oder den Prodekan mit Stimmrecht vertreten.
- (3) Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den Senat innerhalb einer Frist von spätestens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Danach ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Befangenheit

Die Mitglieder des Senats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 7 Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.
- (2) Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten; auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.
- (3) Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.
- (4) Die Einschränkungen der Absätze 1 – 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Diese können jederzeit gestellt werden und es ist umgehend darüber abzustimmen.

§ 8

Information des Senats

- (1) Das Präsidium berichtet dem Senat regelmäßig über seine Amtsführung.
- (2) Das Präsidium ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Senatsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Senats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.
- (2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden namentliche Abstimmung beschließen. Jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur GO erfolgen stets durch Handzeichen.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 10

Rede zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Festlegung der Beschlussfähigkeit
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
 - c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
 - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - f) Nichtbefassung mit einem Antrag
 - g) Überweisung einer Sache
 - h) Schluss der Debatte
 - i) Schluss der Rednerliste
 - j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
 - k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
 - l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats
 - m) Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung der Widerspruchsfreiheit. Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Abs. 2 zu entscheiden.
- (4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmgleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.
- (4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die oder der Vorsitzende die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Senatssitzung aussetzen. In diesem Falle ist in der nächsten Senatssitzung erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 12 Umlaufverfahren

- (1) Der Senat kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschluss fassen, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.
- (3) Schriftliche Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels).
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats im Benehmen mit dem Präsidium. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Senats hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 13

Aussetzung von Beschlüssen

Rechtswidrige Beschlüsse sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und beschließen.

§ 14

Kommissionen und Ausschüsse des Senats

- (1) Der Senat bildet zu seiner Unterstützung ständige oder für die Dauer der Aufgabe befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse.
- (2) Ständigen Kommissionen sollen Vertreterinnen und Vertreter aller im Senat vertretenen Statusgruppen sowie ein Präsidiumsmitglied angehören. Die Statusgruppenvertreterinnen und -vertreter müssen nicht Mitglied des Senats sein.
- (3) Für befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse wird zu Beginn der Aufgabe die Dauer vereinbart, bis zu der die Stellungnahmen oder Vorlagen für den Senat erstellt sein sollen. Sie kann ggf. verlängert werden. Befristete Kommissionen oder Ausschüsse lösen sich nach Erledigung der Aufgabe auf.
- (4) Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 7 Abs. 4 GrundO). Sie oder er bereitet die Sitzungen der Kommission im Einvernehmen mit der oder dem vom Präsidium mit der Aufgabe betrauten Vizepräsidentin/-präsidenten vor und leitet sie.
- (5) Der Senat bildet eine Gleichstellungskommission (§ 9 Abs. 3 GrundO):
Dieser gehören insgesamt jeweils höchstens an
 - a) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und deren Stellvertretung,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche,
 - c) eine Vertreterin und ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer,
 - d) eine Vertreterin und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) eine Vertreterin und ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbei-ter,
 - f) eine Vertreterin und ein Vertreter der Gruppe Studierenden.Neben diesen stimmberechtigten Mitgliedern kann die Kommission um beratende Mitglieder er-gänzt werden.
Die Mitglieder der Gleichstellungskommission, mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung, werden vom gesamten Senat auf Vorschlag der Fachbereiche, der Stu-dierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr (§ 9 Abs. 4 GrundO).
- (6) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Mitglieder eine oder einen Beauftragte/n für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit.
- (7) Der Senat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Wahlausschusses. Dem Wahlausschuss des Senats gehört jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Senat vertretenen vier Gruppen an (§ 6 Abs. 1 WahlO).
- (8) Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen (§ 7 Abs. 5 GrundO).

§ 15

Verfahren und Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Für das Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung sinngemäß. Sie tagen nicht öffentlich.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse haben zu den ihnen gestellten Aufgaben Empfehlungen zu erarbeiten. Sie haben zugleich das Recht, zu den gestellten Aufgaben selbstständige Anträge einzubringen.
- (3) Die Erledigung der Aufgaben erfolgt innerhalb einer Frist, die der Senat unter dem Gesichtspunkt des Umfangs und der Schwierigkeit der Aufgabe festlegt.

§ 16

Berichterstattung

- (1) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse berichten dem Senat über den Stand der Beratungen in den Kommissionen und Ausschüssen.
- (2) Die abschließende Berichterstattung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form, soweit erforderlich mit einer Begründung der Vorlage.
- (3) Die Kommissions- und Ausschussmitglieder sind berechtigt, von der Berichterstattung gemäß Absatz 2 abweichende Meinungen vorzutragen.

§ 17

Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).
- (2) Jedem Senatsmitglied ist das Ergebnisprotokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zuzustellen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Sinngemäß gilt dies auch für die Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse.
- (4) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

§ 18

Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der oder des Vorsitzenden nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Senat mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum“ in Kraft.

Bochum, den 17. März 2008

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg